

Erläuterungen zu ausgewählten Fragen im Wohngeldantrag

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Der zur Berechnung des Wohngeldes erforderliche Antrag enthält Fragen zu Ihrer Person und zu Ihren Haushaltsmitgliedern, zum Wohnraum und seiner Miete oder Belastung sowie zum Einkommen, die in einer verständlichen Form dargelegt werden.

Sollten Sie dennoch zu einigen Fragen Auskünfte benötigen, lassen Sie sich von Ihrer Wohngeldstelle beraten.

Beim Ausfüllen des Antrages beachten Sie unbedingt die beigefügten Erläuterungen.

Sie werden gebeten, alle Fragen sorgfältig und vollständig zu beantworten, damit die Wohngeldstelle die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung prüfen kann. Unvollständig ausgefüllte Anträge verzögern die Bearbeitung. Für eine reibungslose Bearbeitung Ihres Wohngeldantrages sind auch für bestimmte Angaben im Antrag Unterlagen, Nachweise und Belege in Kopie erforderlich. Sie erleichtern der Wohngeldstelle die Arbeit, wenn Sie nach Möglichkeit diese Unterlagen dem Wohngeldantrag gleich beifügen.

Das sind z. B.:

- Verdienstbescheinigungen
- letzte Lohn- oder Gehaltsabrechnung
- Rentenbescheide
- letzter Steuerbescheid oder -Erklärung
- Gewinn- oder Verlustrechnung
- Nachweis über Werbungskosten je Haushaltsmitglied und Einnahmeart
- Miet- oder Nutzungsvertrag
- Nachweise über Mietzahlungen
- Mieterhöhungsnachweis
- Nachweis über Untervermietung
- Nachweis über Zahlung von Kabelgebühren
- aktuelle Meldebescheinigung
- Verpflichtungserklärung (§ 68 Aufenthaltsgesetz)
- BAföG-Bescheid/Studienbescheinigung
- Bescheid über Arbeitslosengeld I
- Nachweis über Unterhalt
- Nachweis über Schwerbehinderung
- Nachweis über häusliche oder teilstationäre Pflege
- Versicherungspolicen und Zahlungsnachweise zur Kranken-, Pflege-, Rentenversicherung oder Altersvorsorge
- Nachweis und Rechnungen über geleistete Kinderbetreuungskosten

Zusätzlich für Eigentümer von Wohnraum:

- Eigentumsnachweis/Grundbuchauszug
- Grundsteuerbescheid
- Nachweis über Belastung (Zins und Tilgung)
- Nachweis über Eigenheimzulage

Sofern zutreffend, den/die vollständigen Bescheid/e über:

- Arbeitslosengeld II
- Verletztengeld
- Asylbewerberleistung
- Sozialgeld
- Grundsicherung im Alter
- Zuschuss zur Unterkunft und Heizung für Auszubildende/Studenten
- Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt
- Übergangsgeld
- Kinder- und Jugendhilfeleistungen

Beantragen Sie das Wohngeld rechtzeitig. Sind die Voraussetzungen zur Wohngeldgewährung gegeben, wird das Wohngeld vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingeht.

Erläuterungen zu ausgewählten Fragen im Wohngeldantrag (Mietzuschuss):

- 1) Berechtigt zum stellen eines Wohngeldantrages (**Wohngeldberechtigte/r**) ist in der Regel derjenige, der den Mietvertrag/die Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat sowie der Eigentümer von Wohnraum. Das gilt auch dann, wenn diese Person wegen Bezug einer Transferleistung selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist aber den Antrag für nicht vom Wohngeld ausgeschlossene Haushaltsmitglieder stellt. Haben mehrere Haushaltsmitglieder den Mietvertrag unterschrieben oder sind mehrere Haushaltsmitglieder Eigentümer, ist der Antragsberechtigte von allen Haushaltsmitgliedern zu bestimmen.
- 5) Als Wohngeldberechtigte/r stellen Sie den **Wohngeldantrag**
- a) für sich und alle Haushaltsmitglieder, wenn **niemand** eine Transferleistung erhält. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen a) an, **oder**
 - b) als Wohngeldberechtigter, der eine Transferleistung erhält und damit selbst vom Wohngeld ausgeschlossen ist, für seine Haushaltsmitglieder, die **keine** Transferleistung erhalten oder beantragt haben. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen b) an und tragen nur die Anzahl dieser Haushaltsmitglieder in das nebenstehende Kästchen ein, **oder**
 - c) rückwirkend, sofern ein Antrag auf eine Transferleistung abgelehnt wurde. Eine **rückwirkende Wohngeldbewilligung** kann erfolgen, wenn der Wohngeldantrag vor Ablauf des auf die Kenntnis der Ablehnung folgenden Kalendermonats gestellt wird. Dann kreuzen Sie bitte das Kästchen c) an.
- 9) Die **Wohnfläche** Ihrer Wohnung oder Ihres Gebäudes umfasst die Summe der Fläche aller Wohnräume und der gewerblich oder beruflich genutzten Flächen.
- 14) Die **Miete/das Nutzungsentgelt** ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum einschließlich Umlagen (kalte Betriebskosten). Hierzu gehören auch Zuschläge und Zahlungen an einen Dritten (z. B. Gebühren für die Straßenreinigung, Müllabfuhr, Abwasserbeseitigung, auch wenn sie unmittelbar an die Gemeinde entrichtet werden).
- 15) Nicht zur Miete sondern zu den **Betriebskosten** gehören die Kosten für Heizung und Warmwasser sowie die Überlassung einer Garage, eines Stellplatzes oder eines Hausgartens.
- 17) **Eigentümer eines Mietshauses** mit mehr als zwei Wohnungen, die im eigenen Mietshaus wohnen, erhalten Wohngeld als Mietzuschuss. Als Miete für des selbst genutzten Wohnraum ist ein Betrag abzugeben, den ein Mieter für diesen Wohnraum entrichten müsste oder der für einen vergleichbaren Wohnraum in der Umgebung entrichtet wird.
- 18) **Ausländische Bürger** sind dann wohngeldberechtigt, wenn sie über einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung über den Aufenthalt in Deutschland verfügen. Die im Rahmen einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz von Dritten gewährten Kosten für die Unterkunft wirken sich mindernd für die bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigende Miete aus.
- 19) **Haushaltsmitglieder** sind neben dem Wohngeldberechtigten alle Personen, die mit ihm eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und bis zu einem bestimmten Grad verwandtschaftlich oder durch einen Verantwortungs- oder Einstehungsgemeinschaft verbunden sind und Wohnraum gemeinsam bewohnen. Auch Personen, die nicht ständig im Haushalt wohnen, die z. B. außerhalb arbeiten, rechnen als Haushaltsmitglied. Entscheidend ist der Mittelpunkt der Lebensbeziehung (§ 5 WoGG).
- 20) In Falle, dass der Wohnraum von Personen mitbewohnt wird, die nicht zum Haushalt des Antragstellers rechnen, und keine **Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft** mit ihm führen, kann nur die anteilige Miete bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden.
Das Bestehen einer **Wirtschaftsgemeinschaft** wird allerdings vermutet, wenn Wohnraum gemeinsam bewohnt wird.
- 21) Der **Auszug** eines oder mehrerer Haushaltsmitglieder während der Bewilligung von Wohngeld führt zu einer Neuberechnung der Wohngeldhöhe und ist daher der Wohngeldstelle vom Wohngeldberechtigten oder dem Empfänger der Wohngeldes zu melden.
- 23) Sofern Sie als Ehepaar oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaft, oder Alleinstehende/r erwerbstätig sind und leibliche, Adoptiv- oder Pflegekinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr oder behinderte Kinder, wenn deren Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist ohne altersmäßige Begrenzung, im Haushalt haben, können Sie ihre Aufwendungen für die **Kinderbetreuung** (z. B. Ausgaben für Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesstätten, Kinderhorte) zusätzlich zu den Werbungskosten (siehe Nr. 28) geltend machen. Die jeweilige Höhe der der absetzbaren Kosten wird in § 4f des Einkommensteuergesetzes geregelt.
- 26) Der **Tod eines Haushaltsmitgliedes** ändert für die Dauer von zwölf Monaten nach dem Sterbemonat nicht die der Wohngeldberechnung zugrunde gelegte Haushaltsgröße. Diese Vergünstigung entfällt jedoch bei einem Wohnungswechsel oder wenn sich die Zahl der Haushaltsmitglieder wieder wie auf den Stand vor dem Todesfall erhöht.

- 27) Zum wohngeldrechtlichen **Jahreseinkommen** gehören alle positiven Einkünfte (Brutto abzüglich der Werbungskostenpauschale) im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Sie sind von allen Haushaltsmitgliedern gewissenhaft anzugeben. Das sind:
- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (z. B. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen),
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen aus Sparguthaben, Ausschüttungen aus Wertpapieren),
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, jedoch ohne Einkünfte aus Untervermietung,
 - Renten, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder, unabhängig davon, ob sie aus dem In- und Ausland bezogen werden, soweit sie die jeweils maßgeblichen **Werbungskostenpauschale** oder höhere nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Werbungskosten übersteigen.
- Bei
- Einkünften aus selbständiger Arbeit sowie
 - Einkünften aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft
- ist wohngeldrechtlich der **Gewinn** als Einkommen zu berücksichtigen.
- Zu berücksichtigen sind neben den steuerpflichtigen Einkünften auch einige im Wohngeldgesetz genannte steuerfreie bzw. teilweise steuerfreie Einnahmen sowie einige Freibeträge, Absetzungen oder Abschreibungen, die steuerrechtlich absetzbar sind.
- Tragen Sie bitte Ihre Einkünfte und die Ihrer Haushaltsmitglieder immer mit dem Bruttobetrag ein. Die Abzüge für Werbungskosten und mögliche Freibeträge nimmt die Wohngeldstelle vor.
- Auch **einmaliges Einkommen** (siehe Nummer 35), das innerhalb von drei Jahren vor der Antragstellung angefallen ist, ist wohngeldrechtlich zu berücksichtigen und daher anzugeben.
- Zum **Nachweis über das Jahreseinkommen** ist es erforderlich, entsprechende Belege (z. B. Verdienstbescheinigung, den letzten Einkommensteuerbescheid, Vorauszahlungsbescheide oder die letzte Einkommensteuererklärung sowie die Bilanz oder eine Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen.
- 28) Von den Einnahmen sind die **Werbungskosten/Aufwendungen bzw. Betriebsausgaben** abzusetzen. Hierfür gelten die im § 9a des Einkommensteuergesetzes festgelegten Pauschbeträge für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und bei Renteneinkünften. Sofern Sie höhere Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen wollen, müssen Sie diese im Einzelnen nachweisen oder glaubhaft machen. Bereits von anderen Leistungsträgern erstattete Werbungskosten oder Aufwendungen können nicht noch einmal berücksichtigt werden.
- 30) Hier ist anzugeben, ob Sie unmittelbare **zweckbestimmte Leistungen** erhalten, die dazu bestimmt sind, die Miete oder die Belastung für Ihren Wohnraum ganz oder Teilweise zu decken. Neben Leistungen aus öffentlichen Kassen geben Sie bitte auch an, wenn derartige Zuschüsse von Anderen, z. B. dem Arbeitgeber oder anderen Personen gezahlt werden. Wenn ja, werden diese Leistungen Ihren Einkünften zugerechnet.
- 32) Als verwertbare **Vermögenswerte** sind u. a. zu betrachten: Bank- und Sparguthaben, Wertpapiere, Aktien, Aktienfonds, Bargeld, nicht selbst bewohntes Haus- oder Wohneigentum und sonstige Immobilien, bebaute oder unbebaute Grundstücke.
- 33) Wenn der/die Wohngeldberechtigte allein mit einem Kind oder mehreren Kindern (**Alleinerziehende/r**) unter 12 Jahren und keinem Kind/Kindern über 18 Jahre im Haushalt wohnt und erwerbstätig ist oder sich in Ausbildung befindet, kann für jedes Kind unter 12 Jahren für das Kindergeld geleistet wird, ein Freibetrag nach § 17 Nr. 4 WoGG gewährt werden.
- 34) Für **schwerbehinderte Menschen** mit einem Grad der Behinderung von
- a) 100 oder
 - b) wenigstens 80 bei gleichzeitiger **häuslicher oder teilstationären Pflegebedürftigkeit** im Sinne des § 14 SGB XI werden bei der Ermittlung des Gesamteinkommens ebenfalls Freibeträge nach § 17 Nr. 1 WoGG abgesetzt. "Häuslich" ist dabei wörtlich zu nehmen. Eine häusliche Pflegebedürftigkeit liegt danach nicht bei Personen vor, die stationär (z. B. in Heimen) untergebracht sind.
 - c) Bei Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes wird ebenfalls ein Freibetrag abgesetzt.
- 35) Aufwendungen für die Erfüllung gesetzlicher **Unterhaltsverpflichtungen** werden bis zu dem in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhaltstitel oder einem Bescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegen diese Titel nicht vor, können Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen auf Nachweis gemäß § 18 WoGG abgesetzt werden.
- 36) Eine **Bankverbindung** ist immer erforderlich, denn das Wohngeld wird ausschließlich bargeldlos geleistet.
- 40) **Lesen Sie bitte die Belehrung auf Seite 8 des Wohngeldantrages genau durch und beachten Sie besonders Ihre Mitteilungspflichten.**

Wenn Sie weitere Auskünfte zur Antragstellung auf Wohngeld benötigen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an die Mitarbeiter Ihrer zuständigen Wohngeldstelle.